
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 18.5.2018

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 4 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 5 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 9 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**Eurex-Börsen**“) oder der Novation außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex-Transaktionen**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**“) gemäß Kapitel IV (die sich

daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Repo-Transaktionen**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**FWB-Transaktionen**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**ISE-Transaktionen**“ bezeichnet);

(5) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet);

(6) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind „**Wertpapierdarlehens-Transaktionen**“).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als „**OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 9 auch Bezugnahmen auf ein „OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied“ bzw. „ OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied“. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und kein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen auf „Clearing-Mitglied“ auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.2 definiert) handeln.

1.1.4 Direkte Kunden eines Clearing-Mitglieds, die am Clearing teilnehmen dürfen, umfassen jede der folgenden Arten von Kunden (jeder ein „**Direkter Kunde**“):

(1) ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.1.5;

(2) einen Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.6;

(3) einen Spezifizierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.11; sowie

(4) einen direkten Kunden eines Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder eines Spezifizierten Kunden) („**Ungenannter Direkter Kunde**“).

Ein Kunde eines Direkten Kunden, der am Clearing teilnimmt, ist ein „**Indirekter Kunde**“.

Die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 2.1 definiert) berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme am Clearing von eigenen Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“) über einen Clearing-Agenten gemäß Abschnitt ~~5~~6.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 bis 4 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form ab, stimmt das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen muss und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (i) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (ii) am Grund-Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung abschließen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese Transaktionsart handeln.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, 3 oder 4) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) Bei dem Registrierten Kunden muss es sich um:

(a) eine juristische Person;

(b) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds in Gesellschaftsform**“);

(c) einen Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds ohne Rechtspersönlichkeit**“);

(d) einen Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform oder eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Teilfonds**“); oder

(e) ein Fonds-Segment (d.h. ein buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrenntes Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) eines Fonds in Gesellschaftsform, eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Teilfonds (ein „**Fonds-Segment**“)

handeln.

(2) Der Registrierte Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und hat

(a) einen Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG, oder

(b) eine Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

abgeschlossen.

(3) ~~In Bezug auf Eurex-Transaktionen nimmt der~~ Der Registrierte Kunde nimmt nicht bereits am Clearing über ein Clearing-Mitglied als Nicht-Clearing-Mitglied ~~über ein Clearing-Mitglied am Clearing~~ in Bezug auf Eurex-Transaktionen teil.

(4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“) teilnehmen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine RK-eligible Transaktionsart als Registrierter Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese RK-eligible Transaktionsart handeln.

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Jede Bezugnahme in einer Clearing-Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“, einen „**ICM-Kunden**“ oder ein „**Basis-Clearing-Mitglied**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Fonds ohne Rechtspersönlichkeit und/oder Teilfonds (ein „**Betreffender Fonds**“) bzw. ein bestimmtes Fonds-Segment (ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“), wie jeweils in Anlage B zur Clearing-Vereinbarung aufgeführt, zu verstehen.

[...]

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in Abschnitt 1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**Allgemeinen Clearing-Bestimmungen**“); sowie

(b) entweder

(aa) auf der Grundlage der in Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“),

(bb) auf der Grundlage der in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), entweder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (wie in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“) oder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (wie in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“),

(cc) auf der Grundlage der in Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (die "**ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen**"),

(dd) auf der Grundlage der in Abschnitt 5 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**US-Clearingmodell-Bestimmungen**“), oder

(~~dd~~ee) auf der Grundlage der in Abschnitt ~~5~~ 6 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Basis-Clearing-Mitglied- Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“); sowie

(c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf ein Wertpapier oder einen Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei

von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**"), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.

(3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des jeweiligen Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder der~~, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**" bezeichnet).

(b) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und eines Nicht-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**" bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(c) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und eines Registrierten Kunden aus und in Bezug

auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und des als Nicht-Clearing-Mitglied und als Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und des als Nicht-Clearing-Mitglied und als Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und eines OTC-IRS-FCM-Kunden aus und in Bezug auf deren gemeinsame unter einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossene OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(g) Sofern dies in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen so vorgesehen ist, bilden alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und eines Basis-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame unter einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossene Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.2 definiert) eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

(2) Die „**Clearingwährung**“ ist entweder Euro („**EUR**“), Schweizer Franken („**CHF**“) oder Britisches Pfund („**GBP**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.1 definiert) jeweils schriftlich bestimmt. In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Proprietary Margin**“ und „**Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Omnibus Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ (wie jeweils in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert) gelten die in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für den Begriff „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführte Definition und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Margin**“, „**Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**Margin**“ (wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert), „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, „**Variation Margin**“ (wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert) bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

(4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Clearing-Bedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren und Rechten

(1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**Abwicklungsstelle**"), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten).

(3) Die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten, die in Konten außerhalb Deutschlands gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die Besonderen Clearing-Bedingungen gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr MEZ) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten, des OTC-IRS-FCM-Kunden, des Basis-Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die „**Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen**").

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine OTC-

IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 bis Ziffer 11 und Ziffer 13 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied, einem Registrierten Kunden, einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

1.2.9 Finalität

(1) Die Eurex Clearing AG betreibt auf Grundlage dieser Clearing-Bedingungen, der sie einbeziehenden Clearing-Vereinbarungen sowie weiterer auf diese Dokumente bezogenen Verträge, Regularien und sonstigen Dokumente ein System im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG sowie Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (**Finalitätsrichtlinie**). Das System ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 KWG gemeldet worden.

(2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems zu dem Zeitpunkt in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, zu dem

(a) in Bezug auf Transaktionen, die nicht im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener

Auftrag oder Quote nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wird oder

(b) in Bezug auf Transaktionen, die im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, eine Novation im Sinne der Ziffer 1.2.2 nach den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen hierfür geregelten Voraussetzungen wirksam wird.

(3) Abweichend von Absatz (2) sind alle anderen Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems sowie Änderungen und Aufhebungen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, einschließlich solcher nach Absatz (2) (zusammen „**Aufträge**"), in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem sie gemäß der zugrundeliegenden vertragsrechtlichen Regeln nicht mehr einseitig beseitigt werden können und die Eurex Clearing AG diese Aufträge in den technischen Systemen der Eurex Clearing AG feststellt oder erfasst.

(4) Soweit die Absätze (2) und (3) keine speziellere Regelung treffen, findet § 130 BGB ergänzende Anwendung.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**") sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung

[...]

Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;

(g) es/er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es/er hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es/er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(h) es/er in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung (einschließlich-, mit Ausnahme des Clearing-Agenten, aller gemäß der Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) im eigenen Namen handelt; und

(i) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund (bzw. im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund) unter der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf

ECM CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 2 definiert) oder ICM SK CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 14 definiert), erwirbt.

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner ICM-Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde, das/der ICM-Kunde gemäß der Individual Clearingmodell-Bestimmungen ist, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiterhin zu und gewährleistet, dass das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs ist und sein wird und, soweit anwendbar, kein Sicherungsrecht (mit Ausnahme des im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten Sicherungsrechts) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der ICM Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen, die von ihm übertragenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, den Differenzanspruch bzw. den Maßgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungs-Anspruch und den Ausgleichsanspruch besteht.

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 9 beigefügten Form sichert jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

(i) es keiner „disqualification“ gemäß Section 8a des US Commodity Exchange Act („**CEA**“) unterliegt;

(ii) es Risikosteuerungsprozesse implementiert hat, die die operationelle Leistungsfähigkeit, einschließlich der Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (einschließlich zu Stoßzeiten), die Fähigkeit, Sicherungs-, Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, und die Fähigkeit im Rahmen des Default-Managements teilzunehmen ausreichend berücksichtigen;

(iii) schriftliche Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren bestehen, die die Risiken beschreiben, die das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied für die Eurex Clearing AG begründen könnte.

Weiterhin sichert das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu, dass

(a) es der Eurex Clearing AG diese Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren zur Ansicht zur Verfügung stellt,

[...]

sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.

(4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen oder in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

(5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in ~~Kapitel I~~ Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) (b) und Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen

[...]

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu bestellen; oder

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt ~~Xemac~~XEMAC, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung ~~identifizierte~~ identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Omnibus Pfanddepot**“), ~~es sei denn,~~ sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt ~~XEMAC~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Omnibus Margin zu bestellen;

(bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein oder mehrere Wertpapierdepotkonten bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, ~~es sei denn~~sofern, ~~dass~~ das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt ~~XEMAC~~, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der

gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

(cc) für Zwecke der Stellung von Margin in Form von Wertpapieren gemäß den ICM für Spezifizierten Kunden-Bestimmungen ein oder mehrere in Bezug auf die Margin gemäß den ICM für Spezifizierten Kunden-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**ICM SK Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte in Bezug auf die Margin gemäß Ziffer 6.3.2.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen zu bestellen;

~~(cc~~(dd) ein oder mehrere in Bezug auf die Omnibus Margin für ECM CASS-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**CASS Omnibus Pfanddepot**“), ~~es sei denn,~~ sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt ~~XEMAC~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu bestellen;

(ee) ein oder mehrere in Bezug auf die Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Abschnitt 4 zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**ICM SK CASS Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte in Bezug auf die Margin gemäß Ziffer 6.3.2.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen zu bestellen;

~~(dd~~(ff) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied Xemac auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB Xemac**“) nutzt, für das Pfandrechte bestellt werden oder Übertragungen des Eigentums an den Wertpapieren erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“); und

(~~ee~~gg) Wertpapierabwicklungskonten, die für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in

Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) für die betreffenden Transaktionsarten erforderlich sind, bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4) (a) (aa) bis (~~cc~~ee) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in EUR: (i) ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-Konto**“), (ii) ein Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH (das „**SECB-Konto**“) und ein euroSIC-Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten zusammen das „**euroSIC-Konto**“); (iii) ein Konto bei einer Korrespondenzbank gemäß (ee), (iv) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (v) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg);

(bb) für Geldzahlungen in CHF: (i) ein Konto bei der SNB (das „**SNB-Konto**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten zusammen das „**SIC-Konto**“), (ii) ein Konto bei einer Korrespondenzbank gemäß (ee), (iii) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (iv) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg);

(cc) für Geldzahlungen in GBP: (i) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (ii) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg)

(jedes RTGS-Konto und SIC-Konto jeweils ein „**Zentralbank-Konto**“); und,

(dd) zur Zahlung von Eurex-Entgelten (wie in Ziffer 5.1 definiert) gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. (6), ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(alle diese Konten zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

(ee) Der Antragsteller kann für Geldzahlungen in EUR und CHF ein Zentralbank-Konto nutzen, das im Namen einer anderen Bank geführt wird (die „**Korrespondenzbank**“).

(ff) Der Antragsteller kann ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Geschäftsbank nutzen („**Abwicklungsbank**“). Für

[...]

Clearing von Transaktionen gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und ggf. aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den im Zusammenhang mit an den Märkten abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2) – (5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (~~ee~~gg) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (e) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

[...]

unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit der Proprietary Trading Firm unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über die Proprietary Trading Firm bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder die Proprietary Trading Firm. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei der Proprietary Trading Firm geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (proprietary account) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

(3) Eine Proprietary Trading Firm kann nur solche Eurex- Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) Kundentransaktionen eines Verbundenen Unternehmens der Proprietary Trading Firm sind. Ein FCM kann Eurex-Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) Kundentransaktionen sind. Zur Klarstellung, Verbundene Unternehmen einer Proprietary Trading Firm oder eines FCM werden in den Systemen der Eurex Clearing AG als Direkter Kunde aufgesetzt.

(4) In Bezug auf eine Proprietary Trading Firm findet Ziffer 2.1.2 (3) keine Anwendung. Statt einen Nachweis über ausreichende Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zu verlangen, bestimmt die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen, ob die jeweilige Proprietary Trading Firm über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt. Hierzu stellt die Proprietary Trading Firm der Eurex Clearing AG die aktuellste Form 1-FR (wie durch die CFTC definiert) zur Verfügung. Bestimmt die Eurex Clearing AG, dass die Proprietary Trading Firm nicht über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Regelungen in Ziffer 2.1.2 (3) (d) finden entsprechend Anwendung.

(5) In Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist für US-Clearing-Mitglieder nur die Gegenstandsbasierte Zuordnung als Anwendbare Zuordnungsmethode möglich.

(6) Eine Proprietary Trading Firm muss in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied bei einer *Derivatives Clearing Organisation*, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

2.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) In Bezug auf Direkte Kunden~~, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union haben (**"Europäische Kunden"**)~~ ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, bevor es mit ~~Europäischen~~ Direkten Kunden eine Clearing-Vereinbarung abschließt, den jeweiligen ~~Europäischen~~ Direkten Kunden darüber zu

informieren, dass das Schutzniveau ~~des Grund-Clearingmodells und des Individual-Clearingmodells~~ gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen in Bezug auf den Porting-Mechanismus und eine direkte Auszahlung eines Differenzanspruches (falls vorhanden) an den jeweiligen ~~Europäischen~~ Direkten Kunden nicht angeboten werden kann, wenn der jeweilige ~~Europäische Kunden~~ Direkte Kunde seine Transaktionen über ein US-Clearing-Mitglied cleart.

Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den ~~Europäischen~~ Direkten Kunden, die über das US-Clearing-Mitglied ihre Transaktionen clearen wollen, die Möglichkeit einzuräumen, ~~das Grund-Clearingmodel und das Individual-Clearingmodell~~ EMIR-konforme Kundentrennungsmodelle für individuelle Kundentrennung und Omnibus-Kundentrennung für Direkte Kunden über ein konzernverbundenes Unternehmen oder ein anderes Clearing-Mitglied, das seinen Hauptsitz in der Euopäischen Union hat, zu nutzen. Sollte der jeweilige ~~Europäische~~ Direkte Kunde trotz der zuvorgenannten Alternativen seine Transaktionen durch das US-Clearing-Mitglied clearen wollen, ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, ~~dem~~ den jeweiligen ~~Europäischen~~ Direkten Kunden über sämtliche Risiken, die aus dem Clearing über ein US-Clearing-Mitglied entstehen können, zu informieren.

(2) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das ein FCM ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR oder (soweit anwendbar) des FOCUS Report (wie durch die U.S. Securities and Exchange Commission definiert) sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR oder FOCUS Report (falls anwendbar) ausgewiesen wurden, zu informieren.

(3) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das eine Proprietary Trading Firm ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es

(a) eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt; oder

(b) eine auf sich anwendbare Anforderung einer *Derivatives Clearing Organisation*, die als solche bei der CFTC registriert ist, bei der es Clearing-Mitglied ist, verletzt hat.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken ihrer finanziellen Mittel von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR ausgewiesen wurden, zu informieren.

(v) Für die gesamte Laufzeit der zwischen der Eurex Clearing AG und dem US-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung muss das US-Clearing-Mitglied in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied bei einer *Derivatives Clearing Organisation* sein, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

(vi) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu infomieren, ob eine Derivatives Clearing Organisation, bei dem das US-Clearing-Mitglied ein Clearing-Mitglied ist, die CFTC oder eine andere Aufsichtstelle oder staatliche Aufsichtsbehörde eine förmliche Untersuchung, disziplinarische Maßnahmen oder Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem US-Clearing-Mitglied eingeleitet hat.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die Proprietary Margin, Omnibus Margin, Segregierte Margin, Margin für die Zwecke der ICM

für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes Clearing-Mitglied (und, im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied, der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) für jede einzelne Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung (oder, im Fall eines Clearing-Agenten, die seines Basis-Clearing-Mitglieds) gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die „**Margin-Methoden**“ und jeweils eine „**Margin-Methode**“) berechnet. Wenn das Clearing-Mitglied (oder der Clearing-Agent) keine Auswahl im Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto (oder im Falle eines (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto und (ii) Clearing-Agenten, der für Rechnung eines oder mehrerer Basis-Clearing-Mitglieder handelt, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto (wie in Ziffer 5.1 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert)) in der Member Section vorgenommen hat, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe im Hinblick auf das jeweilige Transaktionskonto (oder das OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto bzw. Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto) an.

3.1.3 Für die Margin-Methoden, wird die Eurex Clearing AG für alle jeweiligen Margin-Arten die jeweils anwendbare Berechnungsmethode entsprechend Ziffer 16.1 auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichen; die veröffentlichten Berechnungsmethoden sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine Transaktion oder eine Mehrheit von Transaktionen nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der Current Liquidating Margin Verpflichtung, der Premium Margin Verpflichtung, der Additional Margin Verpflichtung, der Initial Margin Verpflichtung und allen sonstigen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die

„**Margin-Art**“). Die Current Liquidating Margin Verpflichtung und die Additional Margin Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.5 Die „**Current Liquidating Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Transaktion, welche dieser Margin-Verpflichtung unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen Transaktionen gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes auf der Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie jeweils in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.6 Die „**Premium Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.7 Die „**Additional Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der Transaktion(en) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem für die Current Liquidating Margin, die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.1.8 Die „**Initial Margin**“ Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller Transaktion(en) der relevanten Liquidationsgruppe innerhalb der für die relevante Liquidationsgruppe anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der betreffenden Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto, dem ICM SK Pfanddepot (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto), dem CASS Omnibus Pfanddepot, dem ICM SK CASS Pfanddepot bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die jeweils in Bezug auf die Margin tatsächlich geliefert werden und nicht länger von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder Wertpapieren, die von der Eurex Clearing AG nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf die Margin die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

(1) Das Verlangen nach Satz 1 erfolgt schriftlich und enthält die Bestimmung der zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte, deren Wert und eine angemessene Frist, innerhalb derer die Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG zu liefern sind.

(2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

(3) Soweit die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht innerhalb der von der Eurex Clearing AG bestimmten Frist geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag, der dem Betrag der gemäß Satz 1 geforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerten entspricht, gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder US-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen.

(4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG (i) Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied rechtfertigen, oder (ii) unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die

einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht der Gesamtwert der in Bezug auf die betreffende Margin tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der anwendbaren Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin-, Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen-, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine Clearingwährung lautet, zur Berechnung der jeweiligen Margin-Verpflichtung oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen

wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß ~~Kapitel I Abschnitt 1~~ Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen , der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied bzw. Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf seine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung), die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der als Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Das Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG Aufwendungen für Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der betreffenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden, erstatten.

3.4.6 Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils eine „**Anlage**“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

[...]

(f) unvorhergesehene Marktentwicklungen auftreten oder politische Ereignisse eintreten, welche in der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied zuvor nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Das Recht der Eurex Clearing AG, die Gewährung Zusätzlicher Margin zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG bereits Margin Calls gegenüber dem Clearing-Mitglied ausgeübt hat.

(4) Zur Gewährung Zusätzlicher Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angemessene Frist zu setzen. Beabsichtigt die Eurex Clearing AG, ein Kündigungsrecht in Bezug auf eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied auszuüben, falls das Clearing-Mitglied seiner Verpflichtung zur Gewährung Zusätzlicher Margin nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das Clearing-Mitglied hierauf bei ihrem Verlangen zur Gewährung Zusätzlicher Margin hinweisen.

(5) Das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung der betreffenden Margin gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, wird Teil der betreffenden Margin und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

(6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung Zusätzlicher Margin geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – verpflichtet, dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zusätzliche Margin gemäß der Grundlagenvereinbarung zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden.

Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~.~~, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden (jedes solche Konto und jedes von der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen für das Verbuchen von Transaktionen des Clearing-Mitglieds eröffnete und geführte Konto ein „**Transaktionskonto**“):

(1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (ein Transaktionskonto dieser Art, ein „**Clearing-Mitglied-Eigenkonto**“);

(2) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglied/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NCM/RK-Eigenkonto**“);

(3) ein Transaktionskonto für UDK-Bezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NOSA Direkter Kunde-Konto**“);

(4) ein Transaktionskonto für jeden Spezifizierten Kunden in Bezug auf eigene Transaktionen eines solchen Spezifizierten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art ein ~~„**SK-Konto**~~„SK-Eigenkonto“);

(5) ein Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden (für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglieds/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat) jeweils in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art und jedes Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Ungenannten Direkten Kunden ein „**NOSA Indirekter Kunde-Konto**“ und jedes in den Absätzen (3) bis (5) aufgeführte Transaktionskonto und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto, ein „**Kundenkonto**“).

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~.~~, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, kann die Eurex Clearing AG auch Transaktionskonten eröffnen und führen, die sich auf Transaktionen eines bestimmten Indirekten Kunden beziehen (jeweils ein „**GOSA Indirekter Kunde-Konto**“

und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto ein **„Indirekter Kunde-Konto“**). Jedes Indirekter Kunde-Konto und jedes Direkter Kunde-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 Absatz (3) definiert) ist ein „**Kunden-Transaktionskonto**“.

4.2.2. Jede Bezugnahme in Ziffer 4.2.1 auf ein Kunden-Transaktionskonto bezieht sich ausschließlich auf entweder die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen und ausschließlich Omnibus-Transaktionen, Einbezogene Transaktionen bzw. ICM SK-Transaktionen werden auf das jeweilige Kunden-Transaktionskonto gebucht.

~~4.2.2~~4.2.3 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Buchungen der Eurex Clearing AG auf einem Transaktionskonto in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto (i) eines Clearing-Mitglieds und (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto jeweils in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied und jedem Basis-Clearing-Mitglied (mit einer Kopie an seinen Clearing-Agenten) den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Konten mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-

Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen macht oder Berichte zur Verfügung stellt, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen, der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen,Margin oder Variation Margin, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Berichte der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten und Gebühren, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (EFAG Anschlussvertrag) und gegenüber der Eurex Deutschland nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland verpflichtet ist, die „**Eurex-Entgelte**“). Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

[...]

gewährt wird, und für den Clearing-Agenten wird die Zahlung eines BCM-Beitrags in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und diesem Basis-Clearing-Mitglied abschließt. Anschließend ist ein Beitrag immer dann von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Agenten in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied vorgenommen hat.

(4) Das Clearing-Mitglied kann in Bezug auf den jeweiligen CM-Beitrag oder der Clearing-Agent kann in Bezug auf den jeweiligen BCM-Beitrag gemäß Ziffer 6.1.2 Geldbeträge und Wertpapiere an die Eurex Clearing AG liefern, die über den Betrag der jeweiligen CM Beitragspflicht oder der jeweiligen BCM Beitragspflicht hinausgehen („**Überschussbeitrag**“).

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts Anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten die Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 15.1, 15.2 und 15.4 jeweils entsprechend.

(2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift in Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.1 Absatz (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds.

[...]

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, den Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„**Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet je nach Kontext ein CM Betroffenes Clearing-Mitglied oder ein BCM Betroffenes Clearing-Mitglied.

„**BCM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das Clearing-Agent eines Basis-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf das ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten ist.

„**CM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied bezüglich dessen ein Beendigungstag eingetreten ist.

„**Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das kein Betroffenes Clearing-Mitglied ist.

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 11.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 6), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 11), den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines

[...]

Clearing-Mitglieds, den Konten seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und

(b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen OTC-IRS-FCM-Kunden, bzw. im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) (d).

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied ~~(im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden)~~ bereitgestellten Margin~~, Variation Margin,~~ und Variation Margin für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, ~~Net Omnibus~~ Margin~~, Net Omnibus~~ und Variation Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen~~-~~, Unterabschnitt A~~,~~ Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 5 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, an dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM

für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**“), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 11.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen und Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer ICM-Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.3.4 und 11.4.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 in Bezug auf den Ausfall eines OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG keine Anwendung.

Soweit nicht in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 auf den Ausfall eines Basis-Clearing-Mitglieds im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung keine Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ (i) im Zusammenhang mit der Proprietary-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Eigentransaktionen**“, „**Proprietary Margin**“, „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ und (ii) im Zusammenhang mit der Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Omnibus-Transaktionen**“, „**Omnibus Margin**“, „**Omnibus Variation Margin**“ und „**Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Einbezogene Transaktionen**“, „**Segregierte Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ und ggf.

„**Korrespondierende Grundlagenvereinbarungen**“, wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.4 Falls die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder **"Grundlagenvereinbarungen"** jeweils als Verweise auf die Begriffe „**ICM SK-Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“, wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert.

~~7.1.4~~7.1.5 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe ~~„**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“~~„**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“ oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~oder~~, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

~~7.1.5~~7.1.6 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (11) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (einschließlich, falls anwendbar, in seiner Funktion als Clearing-Agent) eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex

[...]

Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

Zur Klarstellung: Falls sich der Eintritt eines Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied auf eine bestimmte Grundlagenvereinbarung bezieht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Gundlagenvereinbarungen auszuüben.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**Beendigungszeitpunkt**“). Ein „**Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement, surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**AFS**”) genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, (iii) im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, wenn ein Verfahren (*case*) gemäß dem US Bankruptcy Code durch oder gegenüber dem OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sowie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder ein Verwalter (*receiver*) oder Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i), (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“),

die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen) wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**DMP Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „**Letzte Bewertungstag**“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management- Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. Der „**Margin-Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem

Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Liquidationspreis am jeweiligen DMP Bewertungstag.

Wird im Einklang mit den Bestimmungen nachstehender Ziffer 7.5 eine Gruppe von Transaktionen in einer Weise liquidiert, die es der Eurex Clearing AG nicht ermöglicht, einen Einzeltransaktionsbetrag für jede einzelne Transaktion in dieser Gruppe von Transaktionen zu bestimmen, kann die Eurex Clearing AG den für die Gruppe von Transaktionen erhaltenen Preis in den betreffenden Differenzanspruch einbeziehen.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(b) „**Liquidationspreis**“ bezeichnet:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion,

(A) den Preis eines betreffenden Ersatzgeschäfts, das die Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende Transaktion während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Beendigungstag, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist, spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen hat, einschließlich entsprechender Kosten und Auslagen, die der Eurex Clearing AG während des betreffenden Default Management-Prozesses entstanden sind, insbesondere entsprechende DM Hedging-Transaktionskosten;

(B) vorbehaltlich (C) unten, wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt,

(I) den letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag; und

(II) im Falle einer Transaktion unter einer ~~Elementary~~ Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer ~~Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ICM-Grundlagenvereinbarung, den

letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds; oder

(C) wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt und ein Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine solche Transaktion auftritt, den Betrag, der dem betreffenden Einzelbewertungspreis für eine solche Transaktion entspricht.

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag; oder

(2) den im Default Management-Prozess erzielten Preis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag.

Soweit zur Durchführung der nach Artikel 48 Absatz 2, 4, 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 EMIR gebotenen Maßnahmen zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen und Eigenhandelspositionen des Betroffenen Clearingmitglieds, Ersatzgeschäfte während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 erst an einem späteren Tag als dem 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen werden können, kann die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 3(b)(aa)(A) 1. Halbsatz den Preis solcher ~~**Ersatzgeschäft**~~ Ersatzgeschäfte bei der Bestimmung des Liquidationspreises zugrunde legen.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Liquidationspreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird ein Börsenpreis bestimmt, der der Summe der Liquidationspreise hinzugefügt wird.

(d) „**Börsenpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(aa) den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag; oder

[...]

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Beendigungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Beendigungstag.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Börsenpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(d) „**Marktpreis**“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Absatz (3) (e) angegeben.

7.3.4 Bei einer Beendigung bezüglich eines Clearing-Mitglieds werden alle Clearing-Vereinbarungen beendet, deren Partei dieses Clearing-Mitglied ist, sobald sämtliche Differenzansprüche nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer Margin oder der Verwendung von Beiträgen an den Ausfallfonds erfolgt) und die wirksame Freigabe von Beiträgen an die Ausfallfonds gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt ist.

7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte, der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. und der SIX SIS AG über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der Geschäftsführung des jeweiligen Marktes den Ausschluss des Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und, falls dieses Clearing-Mitglied als Clearing-Agent handelt, seine Basis-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-

Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich (i) auf alle gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 11.1 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht hat, in dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten gibt („**Bonds Trading Sheet**“). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen (jeweils eine „**Liquidationsgruppe**“), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrundes, eines Insolvenz-

[...]

Neue Clearing-Mitglied gemäß dem Clearerwechsel-Vertrag für erforderlich hält. Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (ICM-CCD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 2 definiert) Anwendung finden und die Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation englischem Recht unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde jeweils alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Ziffer 8.1.3 Geltung zu verschaffen.

8.1.5 Das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichten sich und sichern im Wege eines selbstständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, jede der bestehenden Betreffenden Transaktionen und der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Lizenz des Neue Clearing-Mitglieds gemäß den Clearing- Bedingungen nicht auf das Neue Clearing-Mitglied übertragen werden kann, durch inverse Transaktionen oder anderweitig am Übertragungsstichtag zu schließen.

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um ECM CASS-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungsstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der Neuen Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.7 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

[...]

Clearing-Vereinbarung oder, soweit die ICM-CCD Anwendung findet, die betreffende ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung, sowie (a) alle Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, (b) falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“) in der Weise, dass (x) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung unterfallen und (y) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen,

in jedem Fall mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstages (in Ziffer 8.2 und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Stichtag**“).

(2) Änderungen nach Absatz (1) und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag finden jedoch nicht statt, wenn die Eurex Clearing AG dies den betreffenden Parteien vor Ablauf des Stichtags schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitteilt.

(3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung unter der betreffenden Clearing-Vereinbarungund, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“).

(4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf ECM CASS-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue (ICM) Clearing-Vereinbarung entsprechend als gestellt.

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab (wobei jede eine Bezugnahme darin auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf einen Clearingmodellwechsel-Vertrag auszulegen ist).

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

9.1 Alle Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, aber ausschließlich Offener Beträge im Beendigungsfall) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 5 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Diese erloschenen Primärverpflichtungen, die den Markt- oder Börsenwert der Transaktionen verkörpern, werden in der Forderung wegen Nichterfüllung (die „**Forderung wegen Nichterfüllung**“) abgebildet, die auf Basis der Ziffer 9.2 festgestellt wird.

Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Margin oder Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung.

9.2 Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der Eurex Clearing AG für die jeweilige Grundlagenvereinbarung im Wege einer Saldierung der CCP Einzeltransaktionsbeträge aller beendeten Transaktionen unter der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des CCP Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche unter der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt.

Die Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagenvereinbarung, die aus einer solchen Saldierung resultiert, wird nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer 9.2.1 oder Ziffer 9.2.2 automatisch (i) mit betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall aufgerechnet bzw. (ii) zu den betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall hinzugerechnet, falls diese vom Schuldner der Forderung wegen Nichterfüllung zu zahlen sind, so dass sich ein einziger Differenzanspruch ergibt. Für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, wird er dieser Partei von der anderen Patei geschuldet; für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur

[...]

14.1.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

14.1.5 Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betreib nehmen und warten.

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 Alle Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder unterliegen dem Disziplinarverfahren (das „**Disziplinarverfahren**“) nach Maßgabe der auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten, einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen bildenden Regeln des Disziplinarverfahrens (die „**Regeln des Disziplinarverfahrens**“). Gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens können bestimmte – in den Regeln des Disziplinarverfahrens definierte – Sanktionen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied verhängt werden, wenn ein mutmaßlicher Verstoß dieses Clearing-Mitglieds oder dieses Basis-Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Verpflichtungen oder Zusicherungen aus einer Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Clearing-Bedingungen) vorliegt. Solche Sanktionen können Vertragsstrafen umfassen, wobei die Regeln des Disziplinarverfahrens keine Anwendung auf die Vertragsstrafen finden, die ausdrücklich in den Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme der Regeln des Disziplinarverfahrens) geregelt sind.

Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, um dem Vorstand der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Statuten des Disciplinary Committee (die „**Statuten des Disciplinary Committee**“) Empfehlungen zu geben. Die Statuten des Disciplinary Committee sind auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

14.2.2 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes gemäß Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) oder im Falle der Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer Physischen Lieferung gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – , es sei denn, eine solche Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils unbezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den

entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils unbezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende Clearingwährung geltenden Tageszinssatz.

Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

14.2.3 Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines Clearing-Mitglieds oder eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglied mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat.

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der Clearing-Mitglieder für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, bleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abzutreten.

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, Spezifizierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, Spezifizierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind in diesem Abschnitt 2 aufgeführt.

1 Die allgemeinen Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell, die für alle Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, sind in Unterabschnitt A dieses Abschnitts 2 beschrieben.

2 Das Clearing von Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds unterliegt zudem **Unterabschnitt B** dieses Abschnitts 2.

3 Das Clearing von Omnibus-Transaktionen unterliegt zudem **Unterabschnitt C** dieses Abschnitts 2.

4 Darüber hinaus kann das Clearing-Mitglied wählen, dass das Clearing von ECM CASS-Eligiblen-Transaktionen gemäß Unterabschnitt C erfolgt, der durch die in Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 beschriebenen besonderen Bestimmungen modifiziert wird. Die Vorschriften in Unterabschnitt D sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (*United Kingdom Conduct Authority*) („**CASS-Vorschriften**“) abzuwickeln.

5 Im Rahmen von Unterabschnitt C bietet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern die folgende Omnibus-Kundensegregation an:

(i) „**Net Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Netto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen in Bezug auf mehrere Direkte Kunden gestellt wird, und

(ii) „**Gross Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Brutto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen, die sich auf einen bestimmten Direkten Kunden beziehen, gestellt wird.

Zusätzlich bietet die Eurex Clearing AG auf Net Omnibus- und Gross Omnibus-Basis getrennte Konten für das Clearing in Bezug auf Indirekte Kunden an.

6 Wie in diesem Abschnitt 2 näher geregelt und vorbehaltlich dieses Abschnitts 2:

Eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds werden Eigentransaktionskonten und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds werden verschiedenen Arten von Kundentransaktionskonten zugeordnet. Jedes dieser Transaktionskonten ist mit einem bestimmten internen Margin-Konto verbunden.

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Definitionen

1.1 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, ist eine „**ECM-Transaktion**“, die als Eigentransaktion oder als Omnibus-Transaktion abgeschlossen wird. Der Begriff „**Omnibus-Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion (einschließlich, zur Klarstellung, jede Kundentransaktion, die sich auf Indirekte Kunden bezieht), die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt**.**

1.2 Für das Clearing von Eigentransaktionen gemäß Unterabschnitt B dieses Abschnitts 2 und für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

1.3 Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen. Der Abschluss einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form setzt die Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form voraus**.**

1.4 Definitionen

Für die Zwecke dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts Anderes erfordert.

„**ECM-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) bzw. jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5.1 definiert).

„**Internes Margin-Konto**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Clearing-Mitglied das Interne Proprietary Margin-Konto (wie in Ziffer 3 definiert) bzw. ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten (wie in Ziffer 3 definiert).

„**Margin**“ bezeichnet Proprietary Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5.1 definiert) bzw. Omnibus Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 6.1 definiert).

„**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede ECM-Grundlagenvereinbarung und jede Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Unterabschnitt C Ziffer 5.3.

„**Transaktionskontengruppe**“ bezeichnet eine Proprietary-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.3 definiert) bzw. eine Kunden-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 definiert).

„**Variation Margin**“ bezeichnet Proprietary Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 6.1 definiert) bzw. Omnibus Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 7.1 definiert).

2 Abschluss von ECM-Transaktionen; Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ECM-Transaktionen

2.1 ~~ECM-~~ ECM-Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen. Ist eine ECM-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eine NCM-Bezogene Transaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion, so ist (sind) für das Zustandekommen von (entsprechenden) Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden die jeweilige(n) bilaterale(n) Vereinbarungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden (wie unter Ziffer 1.2.2 Absatz (1) und Absatz (2) oder Ziffer 1.2.2 Absatz (5) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geregelt) maßgeblich.

2.2 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ECM-Transaktionen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Vermögenswerten oder Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

3 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in ihren internen Systemen wie folgt Interne Margin-Konten für jedes Clearing-Mitglied (A) in Bezug auf Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (das „**Interne Proprietary Margin-Konto**“) und (B) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „**Internes Omnibus Margin-Konto**“), ~~denen~~ auf die alle an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten (wie in Ziffer 4.3.4.1 definiert) Eligiblen Margin-Vermögenswerte ~~zugeordnet~~ gebucht werden:

(i) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und

(B) ein Internes Omnibus Margin-Konto; und

(ii) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und

(B) vorbehaltlich bestimmter in Unterabschnitt C Ziffer 4.2 beschriebener Voraussetzungen, ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten gemäß den Anweisungen des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen haben).

4 Margin

4.1 Margin-Verpflichtung

4.1.1 Eurex Clearing AG berechnet die Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (a) transaktionsübergreifend für alle Eigentransaktionen jedes Clearing-Mitglieds und (b) in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto dieses Clearing-Mitglieds; die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds und eigene Transaktionen eines Registrierten Kunden werden jedoch transaktionsübergreifend für alle NCM/RK-Eigenkonten (wie in Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) definiert) dieses Nicht-Clearing-Mitglieds oder dieses Registrierten Kunden berechnet.

4.1.2 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der als Margin zu liefern ist, wird von der Eurex Clearing AG separat wie folgt bestimmt:

(i) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto für alle Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (a); und

(ii) (A) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, das Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet; und

(B) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, jedes Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen für alle Kunden-Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen;

(für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen jeweils im Falle von (i) und (ii) eine „**Margin-Verpflichtung**“).

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

Jede gemäß diesem Abschnitt 2 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen.

4.2 ~~Margin-Calls~~ Margin-Call und Lastschriftverfahren vor oder am Ende eines Geschäftstages

4.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fest, dass der Gesamtwert der als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ~~niedriger~~ geringer ist~~.~~ , als die jeweilige Margin-Verpflichtung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

Dies gilt auch in Bezug auf einen Margin-Call am Ende eines Geschäftstages mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall das Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe liefert, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

4.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 4.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen.

4.2.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, vor dem Ende eines Geschäftstages (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Omnibus Margin zu liefern, so

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, diesen Barbetrag vom Internen Proprietary Margin-Konto abzubuchen und dem (betreffenden) Internen Omnibus Margin-Konto gutzuschreiben, und

(ii) wird der diesbezügliche dem Internen Proprietary Margin-Konto zugewiesene Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Gutschriften und Lastschriften vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist);

Ziffer 4.2.2 bleibt unberührt.

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

4.3.1 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

4.3.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin in Form von Geld durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag an die Eurex Clearing AG, frei von Rechten und Ansprüchen des Clearing-Mitglieds und Dritter

(einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnises) zu liefern.

4.3.1.2 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

4.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

4.3.2.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Proprietary Margin und/oder Omnibus Margin, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren (i) als Proprietary Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf dessen Pfanddepot und (ii) als Omnibus Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne Omnibus Margin-Konto bezieht, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist.

~~Die~~ Sofern in dieser Ziffer 4.3.2 nicht jeweils anders geregelt, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit für ECM CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert) ~~erfolgt, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist,~~ durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende CASS Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne CASS Omnibus Margin-Konto (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3.1 definiert) bezieht.

(1) Das Clearing-Mitglied ~~hat~~ ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die ~~jeweiligen~~ betreffenden Wertpapiere auf das Pfanddepot, das Omnibus Pfanddepot bzw. das CASS Omnibus Pfanddepot zu übertragen und bevollmächtigt die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG von dieser Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot bzw. einem CASS Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (einschließlich Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder Neuordnungen des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) ~~mitteilen~~ vermitteln oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen

Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht ~~unabhängig von~~ ohne Weisungen des Clearing-Mitglieds, ausüben.

(3) Das Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht (in der Form und mit dem Inhalt wie von der Eurex Clearing AG gefordert) über alle Wertpapiere, die auf dem ~~jeweiligen~~ betreffenden Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot bzw. ~~dem jeweiligen~~ CASS Omnibus Pfanddepot verbucht sind oder ~~verbucht~~ werden.

4.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verpfändung ~~durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („**Pledge**“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens durch die Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“)~~im Wege des Earmarkings. Ausschließlich für die Stellung der Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH als Sicherheiten erhalten hat. Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

4.3.2.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 4.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

4.3.2.4 Jedes der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied bestellte Pfandrecht über Wertpapiere, (i) die dem betreffenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind oder werden, oder (ii) gemäß Ziffer 4.3.2.2 gestellt werden, umfasst gemäß dem jeweiligen Verpfändungsvertrag und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen ein Recht der Eurex Clearing AG, sich eines oder mehrere dieser Wertpapiere, die Proprietary Margin darstellen (die „**Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere**“), anzueignen und die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere zu verwenden. Die folgenden Bestimmungen finden in Bezug auf dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht:

(1) Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht für das Liquiditätsmanagement im Rahmen iherer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei auszuüben, insbesondere für die

Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerbliche Gegenparteien.

(2) Sofern die Eurex Clearing AG dieses Aneignungsrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere ausübt, hat das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG einen Anspruch auf Rücklieferung von Wertpapieren, die diesen Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertig sind. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird im gleichen Zeitpunkt fällig, zu dem der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 6.3.2 fällig wird, mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen entweder (A) diesen Rücklieferungsanspruch durch Übertragung von den betreffenden Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren an das Clearing-Mitglied erfüllen kann, bevor der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung fällig wird, (B) den Wert dieser Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere gegen den Differenzanspruch aufrechnen kann oder (C) den Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere in die Berechnung des jeweiligen Differenzanspruchs (als Position zugunsten des Clearing-Mitglieds) einbeziehen kann.

(3) Erhält die Eurex Clearing AG Zinsausschüttungen, Dividendenausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat (die „**Wertpapiererträge**“), oder Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen in bar (die „**Gelderträge**“), überträgt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied den jeweiligen Wertpapiererträgen gleichwertige Wertpapiere im selben Wert wie die jeweiligen Wertpapiererträge bzw. zahlt dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag. Auf Stimmrechte oder Wahlrechte im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere bestehen, und in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat, finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15.4 der Clearing-Bedingungen entsprechende Anwendung.

(4) Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet Anwendung.

4.3.3 Gesicherte Ansprüche

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.6) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte in der Besicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

(1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die durch die Proprietary Margin und die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche:

(i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, ~~etwaige Differenzansprüche~~ ein etwaiger Differenzanspruch sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Proprietary Ansprüche**“), und

(ii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen Omnibus-Transaktionen~~, etwaige Differenzansprüche (ein „**Gesicherter Omnibus Differenzanspruch**“) sowie~~ und etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen worden sind~~(~~, sowie (B) ein etwaiger Differenzanspruch in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung (ein „**Gesicherter Omnibus Differenzanspruch**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Omnibus Ansprüche**“), und

(iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus etwaigen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen,~~ sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese zu diesem Zeitpunkt unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und

(iv) die Gesicherten ICM SK-Differenzansprüche und die Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert); und

~~(iv)~~(v) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell**

Differenzanspruch“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und

~~(v~~(vi) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.

(2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist:

(i) umfassen die durch die Proprietary Margin Gesicherten Ansprüche: die Gesicherten Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten ICM SK-Differenzansprüche und die Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und

(ii) umfassen die durch die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche alle Gesicherten Omnibus Ansprüche gegen dieses Clearing-Mitglied unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen.

4.3.4 Tatsächliche Lieferung und Gesamtwert

4.3.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert:

(i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 4.2.3, oder

(ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot, betreffenden Omnibus Pfanddepot bzw. betreffenden CASS Omnibus Pfanddepot, sofern das betreffende Pfandrecht gemäß Ziffer 4.3.2 bestellt und nicht vollständig oder teilweise erloschen ist, oder

(iii) im Falle der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 4.3.2.2, die Wirksamkeit des Pfandrechts in XEMAC (wie in Ziffer 4.3.2.2 beschrieben), oder

(iv) im Übrigen im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 7, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

4.3.4.2 Bei Verweisen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „Gesamtwert“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

4.4 Zuordnung der Margin

Alle durch das betreffende Clearing-Mitglied in Bezug auf ECM-Transaktionen an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden gemäß der „**Anwendbaren Zuordnungsmethode**“, die entweder die Wertbasierte Zuordnung oder die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist, zugeordnet.

Die Wertbasierte Zuordnung ist die Anwendbare Zuordnungsmethode, es sei denn, das betreffende Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Anwendung der Gegenstandsbasierten Zuordnung festgelegt.

„**Wertbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für wertbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.1 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zum Internen Proprietary Margin-Konto und zum Internen Omnibus Margin-Konto und vom Internen Omnibus Margin-Konto zu den einzelnen Kunden-Transaktionskonten.

„**Gegenstandsbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für gegenstandsbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.2 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto bzw. den betreffenden Internen Omnibus Margin-Konten zugeordnet sind.

4.4.1 Wertbasierte Zuordnung

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

4.4.1.1 Eligible Margin-Vermögenswerte und die Margin betreffende Rücklieferungsansprüche, die den entsprechenden Margin-Anteil aller durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von ECM CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte bilden, werden fortlaufend dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet, so dass

(i) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Omnibus Margin-Kontos dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden; und

(ii) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Proprietary Margin-Kontos dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordnet werden.

Diejenigen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto als Margin zugeordnet werden, werden jeweils durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus festgelegt. Tritt ein Beendigungstag, eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis ein, ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor dem Beendigungszeitpunkt, dem Eintritt dieser Nichtleistung einer Zahlung bzw. dem Eintritt dieses Insolvenzereignisses maßgeblich.

„**Margin-Anteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt

(i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (mit Ausnahme eines Internen CASS Omnibus Margin-Kontos (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3 definiert)), einen Anteil, der dem Verhältnis von (x) dem Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin zu (y) dem Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von ECM CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert)) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte entspricht; und

(ii) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, einen Anteil, der eins (1) abzüglich des gemäß vorstehendem Absatz (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto bestimmten Margin-Anteils entspricht.

„**Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin**“ ist zu jedem Zeitpunkt der (i) Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von ECM CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, abzüglich (ii) der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (jedoch nicht ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto).

„**Zuordnungsalgorithmus**“ bezeichnet einen vorab festgelegten und keinem Ermessen unterliegenden Algorithmus (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlicht) zur fortlaufenden Zuordnung der (jeweils tatsächlich gelieferten) Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Rücklieferungsansprüche für Margin in Form von Geld gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode.

4.4.1.2 Die einzelnen Eligiblen Margin-Vermögenswerte und Rücklieferungsansprüche für Margin, die gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, werden von Zeit zu Zeit einem Kunden-Transaktionskonto durch fortlaufende Anwendung des Zuordnungsalgorithmus zugeordnet. Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Allokationsalgorithmus) unmittelbar vor

(a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert), oder

(b) dem Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

[...]

gemäß Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 (und unabhängig davon, ob ein solcher Bruchteil übertragbar ist) zugeordnet. Bruchteile und die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, unterliegen den Bestimmungen hinsichtlich Verwertung und Liquidation gemäß Ziffer 6.6.4.

4.5 Rücklieferungsansprüche betreffend Margin und Zuordnung von Rücklieferungsansprüchen betreffend Margin

4.5.1 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs (jeweils ein „**Rückzahlungsanspruch**“). Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein. Für Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Margin tatsächlich geliefert wurde.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 4.6 fällig, sofern kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) in Bezug auf die betreffende ECM-Grundlagenvereinbarung, kein Insolvenzereignis und keine Nichtleistung einer Zahlung eingetreten ist.

4.5.2 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.1 zugeordnet. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet.

4.5.3 Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der gemäß Ziffer 4.4.1 oder Ziffer 4.4.2 einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der sich auf einen einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswert bezieht, welcher gemäß Ziffer 4.4.2 nicht einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Ein Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch ist nicht Bestandteil eines Rahmenvertrags.

4.6 Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

4.6.1 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird ein auf die Übertragung von ~~Vermögenswerten, die~~ den tatsächlich gelieferten ~~Eligible~~ Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld ~~gleichwertig sind,~~ gleichwertigen Vermögenswerten gerichteter Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung eines Freigabeverlangens seitens des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.6.2 fällig,

(i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller durch das Clearing-Mitglied als Margin für ECM-Transaktionen tatsächlich gelieferten und gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , (C) den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen und (D) den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B), (C) und (~~C~~D) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt;

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte

(a) auf das Interne Proprietary Margin-Konto die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und (C~~, (C) die ICM für Spezifzierte Kunden-Bestimmungen und (D) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B), (C) und (~~C~~D) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt,

(b) auf das betreffende Interne Omnibus Margin-Konto die anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt,

jeweils sofern das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG nichts Anderes vereinbaren.

Ein Rücklieferungsanspruch ist mit der Gutschrift auf dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, der Depotbank, der Wertpapiersammelbank, des Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

4.6.2 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung~~,~~ werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren freigegeben, wenn ein Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Geschäftstag vor dem durch die Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt ~~eines Geschäftstags~~ die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt, wenn und soweit (unter Berücksichtigung des Freigabeverlangens durch das Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 4.6.2) die in Ziffer 4.6.1(i) (falls die Wertbasierte Zuordnung anwendbar ist) oder die in Ziffer 4.6.1(ii) (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung anwendbar ist) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.6.2.1 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 4.6.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die freizugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Dies gilt auch im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 4.3.2.2 mittels Earmarking, wobei die betreffenden Wertpapiere in XEMAC durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben werden. Im Falle einer Verwendung von CmaX werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben.

Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot oder einem CASS Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der betreffenden als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Ausschluss-Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied als Margin im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die betreffenden zu Beginn dieses Geschäftstags als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

4.6.2.2 ~~Das betreffende Pfandrecht wird von der~~ Die Freigabe des betreffenden Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG ~~freigegeben~~ wird wirksam wenn und sobald

(a) die betreffenden Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind; oder

(b) im Falle einer Verpfändung in XEMAC mittels Earmarking gemäß Ziffer 4.3.2.2 die Kennzeichnung entfernt worden ist oder die Wertpapiere im System anderweitig freigegeben worden sind; oder

(c) im Falle einer Verpfändung in CmaX, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben worden sind.

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (~~Variation Margin~~„**Variation Margin**“) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

[...]

Bedingungen dieser ECM-Transaktion aufgrund einer Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine tatsächliche Zahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

5.3 Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin

5.3.1 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Variation Margin durch den Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines entsprechenden Rückzahlungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“).

Von der Summe aller Rücklieferungsansprüche, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld beziehen, die einem Internen Omnibus-Geldkonto als Omnibus Variation Margin gutgeschrieben werden (i) wird stets ein Teil jedem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto bezieht, zugeordnet und (ii) wird stets der Gesamtbetrag der auf diese Weise allen Kunden-Transaktionskonten, die derselben Kunden-Transaktionskontengruppe angehören, zugeordneten Teile der Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, die sich auf diese Kunden-Transaktionskontengruppe bezieht.

5.3.2 Im Fall von Variation Margin kann sowohl die Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin bedeutet der Begriff „gleichwertig“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert ~~oder~~ und dementsprechend erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert ~~werden~~wurden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung und Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

(i) wird, vorbehaltlich Ziffer 6.2, das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt;

(ii) wird, vorbehaltlich und gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.2, das Clearing von Omnibus-Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder

(iii) werden, vorbehaltlich Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1, die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.2, die bestehenden Omnibus-Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede ECM-Grundlagenvereinbarung fällig.

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG, es sei denn, der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft ~~eines~~ des Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung ~~oder Kündigung~~ zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine

Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und einer Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

(a) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder

(b) neuen Omnibus-Transaktionen im Rahmen aller Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmalig oder mehrfach aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der Mitteilung gibt die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.16 (soweit anwendbar) und ~~etwaigen anderen~~ etwaiger anderer Begrenzungen oder Einschränkungen des Clearings gemäß den Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses (sofern diese nicht geheilt werden) – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG im Voraus ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Eigentransaktionen oder neuer Omnibus-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 6.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) darstellt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

6.2.2 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen automatisch ausgesetzt.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung von ECM-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die (i) im Fall der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus den darauf bezogenen Omnibus-Transaktionen entstehen, etwaige Zugeordnete Rücklieferungsansprüche sowie etwaige dieser ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsansprüche hinsichtlich Variation Margin (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten ~~zur Stellung von~~ in Bezug auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ECM-Transaktionen ~~im Rahmen~~ unter der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom ~~Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom~~ Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem ~~ein Anspruch~~ sie ansonsten ~~entstehen würde~~entstanden wären. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferverpflichtungen werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den jeweiligen Differenzanspruch hinsichtlich der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung abgebildet.

Zur Klarstellung: Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche erlöschen nicht auf diese Weise. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche unterliegen Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 8.4, Ziffer 8.14 und Ziffer 9.4 und werden, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.14, am Letzten Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fällig.

6.3.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

6.4 Mitteilung des Differenzanspruchs

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige ECM-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, sobald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

6.5.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Betrag des Differenzanspruchs sobald als nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.4 praktisch möglich an die andere Partei zu zahlen.

6.5.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden ~~Tageszinssatzes~~ Tagesgeldsatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

6.6 Verwertung der Margin

6.6.1 Ist die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ECM-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, so ist die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 6.6 näher beschrieben, berechtigt, die ~~gemäß Ziffer 4.3.2~~ vom Betroffenen Clearing-Mitglied bestellten Pfandrechte ~~des Betroffenen Clearing-Mitglieds~~ gemäß Ziffer 4.3.2 zu verwerten.

6.6.2 Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte in Bezug auf die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die der Proprietary-Grundlagenvereinbarung in Übereinstimmung mit Ziffer 4.4.1.1 zugeordnet sind (und auf dem Internen Proprietary Margin-Konto verbucht worden sind), verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

(ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden ~~etwaigen~~ Gesicherten ICM SK-Differenzanspruch und Gesicherten ICM SK CASS-Differenzanspruch (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), jeden Gesicherten Omnibus

Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch; und

(B) in Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.1.2 (a) zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.3 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte über die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

(ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach dem Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden ~~etwaigen~~ Gesicherten ICM SK-Differenzanspruch und Gesicherten ICM SK CASS-Differenzanspruch (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), jeden Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) In Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.4 Für die Zwecke der Bestimmung eines Differenzanspruchs oder einer Übertragung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8, wird jeder Bruchteil, der einer bestimmten ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, wie folgt behandelt:

(i) Ist die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ECM-Grundlagenvereinbarung, der dieser Bruchteil zugeordnet wurde, Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Pfandrecht über auf das betreffende Wertpapier, auf das sich dieser Bruchteil bezieht, zu verwerten und den Verwertungserlös bis zu einer diesem Bruchteil entsprechenden Höhe für diesen Differenzanspruch zu verwenden und (B) hat das

Clearing-Mitglied einen Anspruch auf einen Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG, der dem nicht für einen Differenzanspruch verwendeten Betrag dieses Erlöses entspricht.

(ii) Wird die Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der dieser Bruchteil zugeordnet wurde) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das betreffende Wertpapier (auf das sich der Bruchteil bezieht) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.8. (ii) zu veräußern, (B) hat das Clearing-Mitglied infolge dieser Veräußerung einen Anspruch auf einen dem Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG und (C) unterliegt ausschließlich der Anteil dieser Geldforderung der Übertragung, der sich auf den Bruchteil bezieht, der einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, die Gegenstand der Übertragung ist.

Ein gemäß vorstehendem Absatz (i) oder (ii) in Bezug auf einen Bruchteil erhaltener Geldbetrag wird derselben ECM-Grundlagenvereinbarung (bzw. demselben Kunden-Transaktionskonto) zugeordnet, der (bzw. dem) dieser Bruchteil zugeordnet wurde.

7 Aufrechnung

7.1 ~~Alle~~ Etwaige Forderungen (einschließlich ~~aller~~ der Ansprüche auf Lieferung von Proprietary Margin oder Proprietary Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus ~~der~~ einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

7.2 ~~Alle~~ Etwaige Forderungen (einschließlich ~~aller~~ der Ansprüche auf Lieferung von Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

7.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ~~etwaige Differenzansprüche~~einen etwaigen Differenzanspruch, ~~die~~ den sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

7.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ~~etwaige Differenzansprüche~~einen etwaigen Differenzanspruch, ~~die~~ den sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~gegenüber dem~~ gegen das Clearing-Mitglied hat, gegen von der Eurex Clearing AG geschuldete Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche, die sich auf dem betreffenden Internen Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte beziehen, aufzurechnen.

7.5 Eine Aufrechnung anderer Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer ECM-Grundlagenvereinbarung ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich der unter EMIR geltenden Segregierungsanforderungen gilt dies nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt B: Clearing von Eigentransaktionen

1 Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt B findet auf das Clearing von Eigentransaktionen Anwendung.

2 Interne Konten; Transaktionskontengruppen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Unterabschnitt A Ziffer 3 (i)(A) und (ii)(A) eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Transaktionskonten und Transaktionskontengruppen

2.1.1 Zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Clearing-Mitglied-Eigenkonto, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere weitere Clearing-Mitglied-Eigenkonten eröffnen und führen, auf denen alle Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds verbucht werden.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ausschließlich auf Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.1.3 Alle Clearing-Mitglied-Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds bilden eine Transaktionskontengruppe (die „**Proprietary-Transaktionskontengruppe**“).

2.2 Interne Geldkonten

Für jede von ihr akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) in Verbindung mit dessen Internem Proprietary Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus Eigentransaktionen (insbesondere einschließlich von Zahlungen hinsichtlich Proprietary Variation Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert), Optionsprämien und alle täglichen Abwicklungszahlungen, jedoch ~~nicht~~ jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen) sowie von Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten im Rahmen der Clearing-Bedingungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Transaktion stehen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes Proprietary-Geldkonto**“).

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

1 Anwendungsbereich; Clearing-Vereinbarungen

1.1 Dieser Unterabschnitt C findet auf das Clearing von Omnibus-Transaktionen Anwendung.

1.2 Die zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eigentransaktionen abzuschließende Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß diesem Unterabschnitt C.

1.3 Die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde können eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen abschließen. Diese Clearing-Vereinbarung enthält sowohl Bedingungen, die zwischen (i) der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, (ii) der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, und (iii) dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten.

1.4 Darüber hinaus stellt die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing-Mitglieds getrennte interne Konten für Transaktionen in Bezug auf Indirekte Kunden zur Erleichterung des indirekten Clearing-Services zur Verfügung.

2 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Kunden-Transaktionskonten

2.1.1 Die folgenden Arten von Kunden-Transaktionskonten, auf denen die betreffenden Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden, können, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) von der Eurex Clearing AG zusätzlich zu den gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Transaktionskonten eröffnet und geführt werden:

(1) ein oder mehrere NOSA Direkter Kunde-Konten, die sich jeweils auf Transaktionen von mehreren Ungenannten Direkten Kunden des Clearing-Mitglieds beziehen;

(2) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;

(3) ein oder mehrere zusätzliche ~~SK-Konten~~SK-Eigenkonten;

(jedes für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen eröffnete NCM/RK-Eigenkonto und jedes ~~SK-Konto~~ SK-Eigenkonto ein „**GOSA Direkter Kunde-Konto**“ und zusammen mit dem NOSA Direkter Kunde-Konto, ein „**Direkter Kunde-Konto**“);

(4) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde-Konten;

(5) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde-Konten.

GOSA Indirekter Kunde-Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto ausschließlich auf Omnibus-Transaktionen, die auf diesem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.2 Kunden-Transaktionskontengruppen

Die Eurex Clearing AG wird auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) jedes Kunden-Transaktionskonto einer der folgenden ~~Kunden-Transaktionsgruppen~~ Kunden-Transaktionskontengruppen zuordnen:

(1) eine “**NOSA-Transaktionskontengruppe**” umfasst ein NOSA Direkter Kunde-Konto sowie etwaige mit diesem NOSA Direkter Kunde-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten;

(2) eine „**NCM/RK-Transaktionskontengruppe**” umfasst ein NCM/RK-Eigenkonto sowie etwaige mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten;

(3) eine „**SK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein ~~SK-Konto~~ SK-Eigenkonto und etwaige mit diesem ~~SK-Konto~~ SK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten (jede NOSA-Transaktionskontengruppe, jede NCM/RK-Transaktionskontengruppe und jede SK-Transaktionskontengruppe eine „**Kunden-Transaktionskontengruppe**“).

2.3 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied:

(i) in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Zahlungsansprüchen aus Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht ~~werden~~sind, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto bezieht (insbesondere ~~alle~~ einschließlich von allen täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen von

Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) jedoch ~~nicht~~ ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen,

(jeweils ein „**Internes Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist zur fortlaufenden Buchführung über

(i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,

(ii) die tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie

(iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat

in Bezug auf Omnibus-Transaktionen verpflichtet.

4 Internes Omnibus Margin-Konto; Zuordnung

4.1 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin für Omnibus-Transaktionen.

4.2 Vorbehaltlich Unterabschnitt D wird ein Internes Omnibus Margin-Konto nur gemäß den folgenden Bestimmungen eröffnet:

(i) jedes Kunden-Transaktionskonto ist und darf ausschließlich einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;

(ii) mehrere Kunden-Transaktionskonten können demselben Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;

(iii) ein GOSA Direkter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, dieses GOSA Direkter Kunde-Konto ist das einzige Kunden-Transaktionskonto des betreffenden Clearing-Mitglieds; und

(iv) ein GOSA Indirekter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, der Indirekte Kunde, auf den sich das GOSA Indirekter Kunde-Konto bezieht, ist der einzige Indirekte Kunde des betreffenden Direkten Kunden.

[...]

7.3 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste aus den entsprechenden Transaktionen mit seinen Direkten Kunden mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden Kunden-Transaktionskontengruppe, die sich jeweils auf den bzw. die betreffenden Direkten Kunden bezieht, geltenden Variation Margin-Verpflichtung zu verlangen oder zu stellen.

8 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung

8.1 Diese Ziffer 8 findet Anwendung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, für das die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Sitzland des Clearing-Mitglieds festgestellt hat. Die Eurex Clearing AG wird von Zeit zu Zeit eine Liste der entsprechenden Jurisdiktionen, für die diese Ziffer 8 nicht (oder nicht vollständig) anwendbar ist, veröffentlichen.

8.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller im Rahmen dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen Omnibus-Transaktionen und aller damit verbundenen Zugeordneten Rücklieferungsansprüche für Margin und ~~aller damit verbundenen~~ Rücklieferungsansprüche für Variation Margin), tritt eine Beendigung, ein Beendigungszeitpunkt und ein Beendigungstag nur ein,

(i) am Ende der ECM-Porting-Auswahlfrist, wenn die Eurex Clearing AG bis zu diesem Zeitpunkt keine ECM-Porting Auswahlmitteilung (wie in Ziffer 8.3 definiert) erhalten hat;

(ii) nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums gemäß der nachstehenden Ziffer 8.4, wenn die Eurex Clearing AG bis spätestens zum Ablauf der ECM-Porting-Auswahlfrist eine ECM-Porting-Auswahlmitteilung erhalten hat, die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung jedoch bei Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind. Bei Eintritt eines solchen Beendigungstages findet Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 Anwendung; oder

(iii) unverzüglich nachdem die Eurex Clearing AG eine Beendigungsauswahl gemäß Ziffer 8.3 erhalten hat.

8.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ECM-Porting-Zeitraums (die „**ECM-Porting-Mitteilung**“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds kann jeder GOSA Direkte Kunde bis spätestens ~~bis~~ 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag („**ECM-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären („**ECM-Porting-Auswahlmitteilung**“), dass es entweder (i) ~~mit~~ der Übertragung (wie in Ziffer 8.4 definiert) der Omnibus-Transaktionen unter der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~einverstanden ist~~ zustimmt („**Übertragungsauswahl**“), oder (ii) die Beendigung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung verlangt („**Beendigungsauswahl**“).

Die Eurex Clearing AG kann die Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden ablehnen, wenn dieser Spezifizierte Kunde die ECM-Porting-Auswahlmitteilung nicht gemeinsam mit einer Liste von Zeichnungsberechtigten, die zur Vertretung des betreffenden Spezifizierten Kunden berechtigt sind, übermittelt hat.

Falls eine Beendigungsauswahl in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung getroffen wurde oder falls eine Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden gemäß dem vorstehenden Absatz von der Eurex Clearing AG abgelehnt wurde, ~~findet~~ erfolgt keine Übertragung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 8.4 ~~statt~~. In diesem Fall finden Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung unmittelbar Anwendung.

8.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche, alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin und, sofern die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.14 erfüllt sind, alle Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein ~~Übertragendes~~ Betroffenes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten

Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle folgenden Voraussetzungen:

(i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4 schriftlich vereinbart;

(ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und jedes betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. jeder betreffende Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums jeweils eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

(iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Direkten Kunden, auf die sich Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für ihre Transaktionen, die etwaigen Omnibus-Transaktionen unter der ~~jeweiligen~~ betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen, die die betreffende NOSA Transaktionskontengruppe umfasst, vorgelegt, es sei denn (im Falle von (b)), das Ersatz-Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung bereits vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.5 bestimmt;

(iv) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf alle Omnibus-Transaktionen, die Gegenstand der Übertragung ~~unterliegen~~sind, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, ~~entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte~~ den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die in vorstehendem Absatz (ii) beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Omnibus-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex

Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, ~~so findet~~ erfolgt keine Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.4 ~~statt~~ und Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 finden Anwendung.

8.5 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied für jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die ~~jeweilige~~ betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

8.6 Eine Übertragung berührt nicht (i) die Proprietary-Grundlagenvereinbarung, etwaige Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds, (ii) irgendeine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung, oder (iii) vorbehaltlich Ziffer 8.14, etwaige Überschuss-Sicherheiten.

8.7 Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.8 ~~Tritt~~ Erfolgt in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine Übertragung gemäß Ziffer 8.4 ~~ein~~, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zugeordnet sind (und, vorbehaltlich Ziffer 8.14, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die Überschuss-Sicherheiten sind) mittels einer Übertragung des Eigentums an diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß den folgenden Bestimmungen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen.

(i) Das Übertragende Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds die Übertragung des Eigentums an allen diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

(ii) Falls die Zuordnung von Wertpapieren gemäß Unterabschnitt A Ziffern 4.4.1 oder 4.4.2 durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von gemäß Absatz (i) zu übertragenden Wertpapieren umfasst, bevollmächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, das betreffende Wertpapier (dessen Bestandteil dieser Bruchteil ist) im Namen des Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Liquidationserlös aus der Veräußerung dieses Wertpapiers anzueignen und

nur die daraus entstehende Geldforderung des Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf den Liquidationserlös hinsichtlich dieses Bruchteils unterliegt der Übertragung.

(iii) Eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied berührt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den betreffenden Wertpapieren.

(iv) Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren hiermit, dass nach einer Übertragung der betreffenden Wertpapiere die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an den Wertpapieren, die als Omnibus-Margin ~~sind~~dienen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG ~~in~~ im Zusammenhang ~~etwaiger~~ mit etwaigen anderer Vereinbarungen (einschließlich einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.9 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß ~~der~~ Ziffer 8.8 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auch auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Omnibus-Transaktionen, ~~etwaige Differenzansprüche~~ einen etwaigen Differenzanspruch der Eurex Clearing AG und alle etwaigen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied aus der ~~jeweiligen~~ betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt.

8.10 Ist eine Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot des Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Depotbank, Custodian oder Zentralverwahrer oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel, so bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und den ~~Erlös~~ Veräußerungserlös zu vereinnahmen und es entsteht ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Höhe dieses ~~Erlöses unter~~ Veräußerungserlöses bezüglich der an das Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.4 übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung; dieser Rücklieferungsanspruch ~~unterliegt~~ ist Gegenstand der Übertragung.

8.11 Infolge einer Übertragung unterliegen alle Rechte und Pflichten aus der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen), alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin, die auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß Abs. (ii) der Porting-

Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) nicht länger einer mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung.

8.12 Unmittelbar nach einer Übertragung bilden die Rechte und Pflichten unter jeder übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) zunächst eine gesonderte Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Ersatz-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere bestehende Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert, werden alle Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin zunächst dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und werden alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche dem von dem Ersatz-Clearing-Mitglied angegebenen (wobei eine solche Angabe in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) Internen Omnibus Margin-Konto (das sich auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bezieht) zugeordnet.

8.13 Nach einer Übertragung gemäß Ziffer 8.4 und einer Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 8.8, schreibt die Eurex Clearing AG dem Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Gegenstand dieser Übertragung ist) durch eine entsprechende Änderung ihrer Buchungskonten die ihr von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung sind diese Beträge oder Vermögenswerte Margin bzw. Variation Margin des Ersatz-Clearing-Mitglieds.

8.14 Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, werden nur an ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, wenn die Übertragung an dasselbe Ersatz-Clearing-Mitglied erfolgt und alle Omnibus-Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds umfasst, die den Kunden-Transaktionskonten zugeordnet sind, welche diesem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind. In diesem Fall werden diese Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren demselben Internen Omnibus Margin-Konto des Ersatz-Clearing-Mitglieds zugeordnet, das gemäß Ziffer 8.12 angegeben wurde. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, jedoch nicht auf diese Weise übertragen werden, unterliegen Ziffer 9.4.

8.15 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Ersatz-Clearing-Mitglied, etwaige erforderliche Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über ~~die Zahlung an oder den Erhalt von~~ Ausgleichsleistungen von diesem oder an diesen Kunden ~~in~~ im Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8 abzuschließen.

8.16 Während des ECM-Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von Omnibus-Transaktionen im Rahmen jeder Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied ~~dauerhaft~~ immer ausgesetzt,

(ii) ist weder das Übertragende Clearing-Mitglied noch seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder seine Registrierten Kunden berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,

(iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf Omnibus Margin in Form von Geld und Omnibus Variation Margin gestundet,

(iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, dem Übertragenden Clearing-Mitglied Omnibus Variation Margin zu stellen.

9 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss des Default Management Prozesses

Ist ein Beendigungstag in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eingetreten, so gibt die Eurex Clearing AG einen von ihr in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschuss nach Abschluss des Default Management Prozesses gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 und 7 (und wie an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen geregelt) wie folgt an das Clearing-Mitglied zurück:

9.1 ~~Jeder~~ Ein etwaiger Differenzanspruch in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den die Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden Betrags

(i) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NCM/RK-Transaktionskontengruppe oder eine SK-Transaktionskontengruppe bezieht, an den betreffenden GOSA Direkten Kunden erfüllt; und

(ii) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NOSA-Transaktionskontengruppe bezieht, an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner betreffenden Ungenannten Direkten Kunden dar.

9.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen eines ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich als auf Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet worden sind, das Teil einer NOSA-Transaktionskontengruppe ist, stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung der betreffenden Ungenannten Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar.

[...]

9.3 Sind an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet, das Teil einer NCM-/RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe (die „**GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere**“) ist, so werden diese GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere von der Eurex Clearing AG an den betreffenden GOSA Direkten Kunden übertragen.

Das Betroffene Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem betreffenden GOSA Direkten Kunden im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds alle GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere auf den betreffenden GOSA Direkten Kunden als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

9.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.4 erfolgt die Freigabe von Überschuss-Sicherheiten in Form von Wertpapieren und die Erfüllung von Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüchen durch Zahlung des betreffenden Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied; eine solche Freigabe oder Zahlung ist eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner Direkten Kunden, deren Kunden-Transaktionskonten sich auf das Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, dem diese Überschuss-Sicherheiten zugeordnet sind.

9.5 Eine etwaige Zahlung an oder Übertragung auf einen Spezifizierten Kunden gemäß dieser Ziffer 9 steht unter dem Vorbehalt (i) des Erhalts durch die Eurex Clearing AG von etwaigen Informationen, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen für die betreffende Zahlung oder Übertragung an ~~diesem~~ diesen Spezifizierten Kunden benötigt oder von einem Spezifizierten Kunden anfordert, sowie (ii) der Einhaltung der für die Eurex Clearing AG geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen. Die Eurex Clearing AG ist, sofern nicht zu ihrer Zufriedenheit feststeht, dass eine Zahlung oder Übertragung durch die Eurex Clearing AG an einen GOSA Direkten Kunden dazu führt, dass die entsprechenden Verpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied endgültig erfüllt werden, nicht verpflichtet, gemäß dieser Ziffer 9 eine Zahlung oder Übertragung an einen GOSA Direkten Kunden vorzunehmen (und wird stattdessen eine solche Zahlung oder Übertragung an das Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen GOSA Direkten Kunden vornehmen).

10 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden

10.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt D: Besondere Vorschriften in Bezug auf die CASS-Vorschriften

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieser Unterabschnitt D bietet Clearing-Mitgliedern die Option zum Clearing bestimmter Kundentransaktionen, ~~die~~ bei denen es sich um Omnibus-Transaktionen ~~sind~~handelt, ~~bei denen es sich um~~ die Eurex-Transaktionen oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen ~~handelt~~ sind (~~„CASS-Eligible-Transaktionen“),~~ „**ECM CASS-Eligible-Transaktionen**“), gemäß den CASS-Vorschriften. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich und die Eurex Clearing AG übernimmt diesbezüglich ~~keinerlei~~ keine Haftung.

1.2 Das Clearing-Mitglied kann hinsichtlich UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 und hinsichtlich NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 2 auswählen, ob alle oder einzelne ECM CASS-Eligible-Transaktionen in das Clearing gemäß den besonderen Bestimmungen dieses Unterabschnitts D eingezogen werden.

1.3 Das Clearing-Mitglied darf für denselben Direkten Kunden sowohl ECM-Transaktionen als auch ECM CASS-Transaktionen in das Clearing einbeziehen. In diesem Fall werden zwei Kunden-Transaktionskontengruppen in Bezug auf denselben Direkten Kunden eröffnet: eine Kunden-Transaktionskontengruppe für Transaktionskonten, auf die ECM CASS-Transaktionen in Bezug auf diesen Direkten Kunden gebucht werden, und eine Kunden-Transaktionskontengruppe für Transaktionskonten, auf die ECM-Transaktionen (mit Ausnahme vo ECM CASS-Transaktionen) in Bezug auf diesen Direkten Kunden gebucht werden.

2 ECM CASS-Kundenkonto und ECM CASS-Transaktionen

2.1 Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form ~~einzureichen ist~~zu erfolgen hat) ein oder mehrere Kunden-Transaktionskontengruppen (jeweils gemeinsam mit dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus Margin-Konto bzw. Internen CASS Omnibus Margin-Konten gemäß Ziffer 3.1 und dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus-Geldkonto bzw. Internen CASS Omnibus-Geldkonten gemäß Ziffer 4.1) festlegen, die für die Zwecke der CASS-Vorschriften (entweder gemeinsam oder einzeln) ein Kundentransaktionskonto (jede auf diese Weise einzeln bestimmte ~~Kunden-Transaktionsgruppe~~ Kunden-Transaktionskontengruppe und alle auf diese Weise gemeinsam bestimmten Kunden-Transaktionskontengruppen, ein ~~„CASS-Kundenkonto“)~~ „**ECM CASS-Kundenkonto**“) bilden. Zur Klarstellung: Das ECM CASS-Kundenkonto ist kein Transaktionskonto für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen.

2.2 Jedes ECM CASS-Kundenkonto wird im Namen des Clearing-Mitglieds geführt. Die Bezeichnung des ECM CASS-Kundenkontos und die ~~Bestimmung eines~~ Festlegung von Sub Pools dient ausschließlich Identifikationszwecken und berührt nicht die Anwendung der Clearing-Bedingungen auf das ECM CASS-Kundenkonto. Die Bezeichnung des ECM CASS-Kundenkontos und die ~~Bestimmung eines~~ Festlegung von Sub Pools muss so erfolgen, dass die Eurex Clearing AG hiergegen keinen angemessen Einwand hat.

2.3 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf einem Transaktionskonto, das Teil eines ECM CASS-Kundenkontos ist, ausschließlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene ECM CASS-Eligible-Transaktionen verbucht werden. Jede ECM CASS-Eligible-Transaktion, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht wird, das Teil eines ECM CASS-Kundenkontos ist, ist eine „~~**CASS-Transaktion**~~„ECM **CASS-Transaktion**“.

2.4 Unterabschnitt C findet Anwendung auf ECM-Transaktionen, die Kundentransaktionen, jedoch keine ECM CASS-Transaktionen sind.

3 Internes CASS Omnibus Margin-Konto

3.1 Auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) und vorbehaltlich bestimmter in Ziffer 3.2 beschriebener Anforderungen, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG in ihren internen Systemen für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten hinsichtlich Eligibler Margin-Vermögenswerte für ECM CASS-Transaktionen (jeweils ein „**Internes CASS Omnibus Margin-Konto**“).

3.2 In Bezug auf ECM CASS-Kundenkonten ist ausschließlich die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode. Zur Klarstellung: ECM-Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die keine ECM CASS-Transaktionen sind, können auch dem Clearing gemäß der Wertbasierten Zuordnung unterliegen.

3.3 Ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto kann und muss sich ausschließlich auf ein ECM CASS-Kundenkonto beziehen.

3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte für ECM CASS-Transaktionen besichern ausschließlich alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen ECM CASS-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle etwaigen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Grundlagenvereinbarung, die sich auf ein ECM CASS-Kundenkonto des Clearing-Mitglieds bezieht. Zur Klarstellung: Dies schließt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf ECM CASS-Transaktionen ein, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen wurden (die „**Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche**“).

3.5 Im Übrigen gelten die in Unterabschnitt C beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Interne Omnibus Margin-Konten entsprechend für Interne CASS Omnibus Margin-Konten.

4 Internes CASS Omnibus-Geldkonto

4.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) für jedes Interne CASS Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus ECM CASS-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Spezifikationen (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne CASS Omnibus Margin-Konto bezieht (einschließlich aller täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen auf Omnibus Variation Margin hierfür, jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes CASS Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen CASS Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG nicht ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin für ECM CASS-Kundenkonten beansprucht.

4.2 Ein Internes CASS Omnibus-Geldkonto kann und muss sich ausschließlich auf ein ECM CASS-Kundenkonto beziehen.

[...]

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.2 Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (unabhängig von dem ICM-Transaktionskonto, auf dem die Einbezogenen Transaktionen gemäß Ziffer 4.1.1 verbucht werden) für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch eine andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

2.1.3 Alle Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich

[...]

solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 16.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die Eligible Margin Vermögenswerte (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Margingebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags (A) für Wertpapiere, die dem betreffenden Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind, (B) für Wertpapiere, die dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking S.A. gutgeschrieben sind, bzw. (C) für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet „**tatsächlich geliefert**" in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (i) die Gutschrift eines Eligible Margin-Vermögenswerts auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Geldkonto oder auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto, welche im Falle der Eurex Clearing AG das betreffende Eurex Clearing AG Geldkonto und entweder das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto sind, bzw. die tatsächliche Buchung auf das Segregierte Interne Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.3, oder im Falle einer Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC oder (ii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

[...]

(iii) jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie

(iv) aller Rücklieferungsansprüche.

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Sub Pools auch in seiner internen Kontenführung berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird das Clearing-Mitglied die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, falls anwendbar, gesondert erfassen.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen, die, sofern Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, eine Kennung für den jeweiligen Sub Pool beinhaltet, und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin und zur Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto oder das Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

5.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Einbezogenen Transaktionen Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Segregierte Margin**“).

5.1.2 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das Wertpapier-Margin-Konto, mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5, wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zugunsten der Eurex Clearing AG gutschreibt, und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBF-Anweisung**“).

[...]

5.5 Xemac

Ein Clearing-Mitglied kann Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren im Wege der Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen bzw. stellen lassen. Hierbei erfolgt die Vollrechtsübertragung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Appropriation“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Ziffer 5.1.3 gilt entsprechend.

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-

[...]

Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt;

(5) im Falle einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden erfüllt die Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung;

(6) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied eingetreten ist oder eintreten wird;

(7) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.4.6 beschrieben) nicht ausgeübt;

(8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilt, (i) dass die vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind und (ii) dass die Eurex Clearing AG mit der Unmittelbaren Wiederbegründung mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied einverstanden ist.

Sind nach Zugang einer ICM-Porting-Auswahlmitteilung innerhalb des ICM-Porting-Auswahlzeitraums, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.4.2 nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.4.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich~~, und~~ neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden, ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind~~, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden~~ (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**“) gemäß der Grundlagenvereinbarung

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts B gelten in Bezug auf Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden gemäß der ICM- Clearing - Vereinbarung für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD geschlossene Transaktion ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Eine Einbezogene Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, die einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD entspricht, ist eine „**Korrespondierende Einbezogene Transaktion**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen stellen für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied die „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“). Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

2.1.3 Alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche (wie in

[...]

~~Abschnitt 4~~Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt ~~4~~ 5 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.

1.2 Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt ~~4~~ 5 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**OTC-IRS-FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

(1) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.

(2) Der OTC-IRS-FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(3) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (*affiliate*) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (*proprietary account*) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

1.3 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt ~~4~~ 5 begründet.

[...]

(2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen OTC-IRS-FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.

(3) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des OTC-IRS-FCM-Kunden einzuholen.

(4) Die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, dass mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft automatisch aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die zwar fällig sind, aber an oder vor dem Tag der Novation nicht gezahlt oder geliefert wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

(5) Jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der OTC-IRS-FCM-Kunde darf keine kundenbezogenen Transaktionen abschließen.

1.5 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 4 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

1.6 Agency-Beziehung zwischen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und OTC-IRS-FCM-Kunde; OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 4 5 beschrieben, durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 4 5 handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden.

1.6.3 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der OTC-IRS-FCM-Kunde dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer

Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.6.4 Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen OTC-IRS-FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der OTC-IRS-FCM-Kunde durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.6.5 Solange das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts ~~4~~ 5 handelt, erfüllen der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

1.6.6 Der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee (wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

[...]

aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

1.6.10 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**“). Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 45, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

(a) allen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, , sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifzierte Kunden-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

[...]

2.3 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 45) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto**“), in das die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gebucht werden.

3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen

[...]

~~Abschnitt 5~~Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1.1 Die in diesem Abschnitt ~~5~~ 6 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.

1.2 Jede Transaktion zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wird ausschließlich als eigene Transaktion des Basis-Clearing-Mitglieds (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“) abgeschlossen. Das Basis-Clearing-Mitglied kann kein Clearing von Transaktionen für Kunden, sondern nur für sich selbst durchführen.

1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen können ausschließlich Markttransaktionen (mit Ausnahme von Eurex-Transaktionen, FWB-Transaktionen und ISE-Transaktionen) oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sein. Markttransaktionen und OTC-Transaktionen werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

(1) Wird ein von einem Basis-Clearing-Mitglied oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(2) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Partei ein Basis-Clearing-Mitglied ist, von einem Clearing-Agenten im Namen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt, und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

[...]

Risikomanagements der Eurex Clearing AG nachteilige Risikokonstellationen zu verhindern und zu steuern.

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt ~~5~~ 6 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing- Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

Der Clearing-Agent ist, unbeschadet des Rechts der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) und Ziffer 7.3.2 Abs. (2) Beträge von dem vom Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen, nicht (i) zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin oder (ii) zur Erfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen eines Basis-Clearing-Mitglieds verpflichtet, und eine diesbezügliche Nichtleistung stellt als solche keinen Beendigungsgrund in Bezug auf den Clearing-Agenten dar. Der Clearing-Agent haftet auch nicht bei Nichterfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen in Bezug auf irgendwelche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen.

3.2 Mit Abschluss der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG bevollmächtigt das Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten vorbehaltlich Ziffer 3.7 unwiderruflich, auch im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds sämtliche Erklärungen (einschließlich sämtlicher Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen an die bzw. von der Eurex Clearing AG) zu übermitteln und zu empfangen sowie alle anderen Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen bzw. diesen zuzustimmen, die für den Abschluss von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Clearing-Agent darf Untervollmachten erteilen.

3.3 Das Basis-Clearing-Mitglied ist damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an den Clearing-Agenten zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung von der Eurex Clearing AG an den Clearing-Agenten erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied.

3.4 Die Eurex Clearing AG ist damit einverstanden, dass der Clearing-Agent berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung des Clearing-Agenten an die Eurex Clearing AG erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG.

3.5 Sofern in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist jeder Rückgriff, jede Erstattung oder jeder andere Anspruch des Clearing-Agenten gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung oder von Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds durch den Clearing-Agenten ausschließlich Gegenstand etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung (und unterliegt nur diesen zusätzlichen Vereinbarungen), die der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied jeweils gemäß Ziffer 4.1.5 untereinander treffen.

3.6 Der Clearing-Agent nimmt vorbehaltlich der und gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder teil, für die er als Clearing-Agent handelt. Vorbehaltlich und nach Maßgabe des Regelwerks für DM-Auktionen kann ein Basis-Clearing-Mitglied (in Bezug auf das keine Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung eingetreten ist) auf Einladung der Eurex Clearing AG an einem Default Management-Prozess selbst oder durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen.

3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt ~~5~~ 6 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf. Die Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung muss die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten angeben, die einer solchen Einschränkung unterliegen, (bzw. den Umfang einer solchen Einschränkung in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, Funktion oder Bevollmächtigung) und den Zeitpunkt, ab dem eine solche Einschränkung wirksam wird. Mit Wirksamwerden einer Einschränkung gemäß den vorstehenden Sätzen, werden die in der Clearing-Agent-Einschränkungs-mitteilung angegebenen Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen auf das Basis-Clearing-Mitglied übertragen und sind die entsprechenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend zu lesen. Mit Wirksamwerden der Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung wird die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung

automatisch entsprechend geändert. Die Regelung dieser Nummer 3.7 findet entsprechend Anwendung auf eine nachträgliche Aufhebung einer Einschränkung von Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten.

3.8 Sofern das Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto ein vom Clearing-Agenten gehaltenes Konto ist, ist der Clearing-Agent berechtigt, bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignisses durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG (eine „**Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung**“) das Recht der Eurex Clearing AG, ein solches Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift zu belasten, zu widerrufen. Eurex Clearing AG wird unverzüglich nach Erhalt einer solchen Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung nicht länger von einem solchen Basis-Clearing-Mitglied geschuldete Zahlungen vom Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einziehen.

3.9 Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen, falls er nicht in der Lage ist oder davon Kenntnis erlangt, dass er nicht in der Lage sein wird, eine seiner Verpflichtungen aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung nachzukommen.

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

4.1 Konstruktion

4.1.1 Wenn eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung von der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied abgeschlossen wird, regelt eine solche Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung die (i) zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied sowie die (ii) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (wie nachstehend definiert) und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds geltenden Bestimmungen.

4.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus der entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesen Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zur Beendigung einzelner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:

(a) allen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus jeder anderen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in Bezug auf ein anderes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten,

(b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und

(c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen begründet wird.

4.1.4 Verweise in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sind ausschließlich unter Zugrundelegung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds zu interpretieren (und schließen somit jede andere Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagen-vereinbarung sowie jede andere Grundlagenvereinbarung, die gemäß den Clearing-Bedingungen im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung begründet wird, aus).

4.1.5 Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied können gesondert zusätzliche Bestimmungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese zusätzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stehen. Bei Unstimmigkeiten zwischen solchen zusätzlichen Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung ist die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung maßgeblich.

4.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

4.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, Zahlungsverpflichtungen aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) oder der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (wie in Ziffer 8.1 definiert) aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung an den Übertragungsempfänger aller Rechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, etwa aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines

[...]

10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Basis-Clearing-Mitglied schriftlich mitteilen („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfristerklärung**“) und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrunds („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen, oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung wirksam wird.

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

(a) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;

(b) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied im Rahmen sämtlicher anderer Grundlagenvereinbarungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied bestehen;

(c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt ~~5~~6 ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

(d) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung von dem Clearing-Agenten erhalten hat;

(e) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis, und/oder

[...]

Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes des Clearing-Agenten gegen eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, es sei denn der Verstoß ist nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;

(iv) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (wie in Abschnitt 1 Ziffer ~~7.2.1 (b) (aa)~~ 14 definiert) gegen den Clearing-Agenten; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf den Clearing-Agenten, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing-Agenten haben könnte, seine Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG (unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder):

(a) das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen aller Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarungen der Basis-Clearing-Mitglieder

des Betroffenen Clearing-Agenten einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken; und

(b) die Zahlung von an das Basis-Clearing-Mitglied geschuldeten Beträgen an ein Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto, das vom Clearing-Agenten gehalten wird, zurückhalten und solche Beträge stattdessen an ein der Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied jeweils angegebenes Konto des Basis-Clearing-Mitglieds zahlen.

11.1.2 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den die Aussetzung oder Einschränkung gilt.

11.1.3 Der Betroffene Clearing-Agent hat auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.1.5 Bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten mit Wirkung zum relevanten Beendigungszeitpunkt aussetzen, soweit die Eurex Clearing AG nicht etwas Anderes vorsieht.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungstag in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG schriftlich

(i) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf des in der Nachfrist-Beendigungs-Erklärung angegebenen Zeitpunkts,

(ii) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder

(iii) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den BCM Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt

alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzungsmitteilung**“).

Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmitteilung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmitteilung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmitteilung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann sich durch Erklärung an die Eurex Clearing AG („**Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung**“) vor Ablauf des Ersetzungszeitraums entscheiden:

(i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „**Ersetzungsauswahl**“),

(ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „**DCM-Auswahl**“), oder

(iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „**Beendigungsauswahl**“).